

6.1.2 Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfalle

For the English Translation, please follow the link below:

- [6.1.2 English Translation: Collective agreement on payments in the event of sickness](#)

Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfalle

vom 01.10.1978

in der Fassung vom 07. Oktober 2020 (in Kraft ab 01.01.2021)

Durchführungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

1. Ist ein/e Beschäftigte/r arbeitnehmerähnliche Person gemäß § 4 TVaP und weist er/sie durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung seine/ihre Arbeitsunfähigkeit nach, so hat er/sie gegen die Deutsche Welle einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen der Krankenversicherung ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch kann erstmalig nach einer 4-wöchigen Beschäftigung entstehen und wird nach den folgenden Vorschriften gezahlt:

1.1 Nach einem Beschäftigungsjahr gemäß § 6 Absatz 8 TVaP für eine Dauer von bis zu 39 Kalendertagen.

1.2 Nach fünf Beschäftigungsjahren gemäß § 6 Absatz 8 TVaP für eine Dauer von bis zu 87 Kalendertagen.

1.3 Nach zehn Beschäftigungsjahren gemäß § 6 Absatz 8 TVaP für eine Dauer von bis zu 178 Kalendertagen.

2. Der/die Mitarbeiter/in erhält auf Antrag je Krankheitstag einen Zuschuss, der zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung - nach Maßgabe der nachstehenden Absätze - bzw. mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung einen Betrag i.H.v. 75 % von 1/360 der Bezüge der letzten 12 Kalendermonate vor Krankheitsbeginn bei der Deutschen Welle beträgt. Besteht das Beschäftigungsverhältnis noch keine 12 Kalendermonate, so ist die Berechnungsgrundlage das Honorarvolumen seit Beginn der Beschäftigung geteilt durch die Anzahl der Kalendertage seit Beginn der Beschäftigung.

Hat ein/e Mitarbeiter/in Anspruch auf eine Beitragsbeteiligung der Deutschen Welle zur Krankenversicherung, so wird das Krankengeld der Versicherungsträger auf den Anspruch gegen die Deutsche Welle gemäß Ziffer 1 angerechnet. Angerechnet wird in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes an Tagegeld, den die AOK Köln an Pflichtversicherte zahlt. Weist der/die Mitarbeiter/in gleichzeitig mit der Antragstellung nach, dass

- er/sie vom zuständigen Versicherungsträger ein niedrigeres Tagegeld erhalten hat oder
- Anspruch auf Zahlung von Krankentagegeld gegen die Versicherungsträger ab dem 1. Krankheitstag besteht,

so wird das tatsächlich gezahlte Tagegeld angerechnet.

Bei Mitarbeitern/innen, die keinen Anspruch gegen die Deutsche Welle auf eine Beitragsbeteiligung zur Krankenversicherung haben sowie bei Mitarbeitern/innen, die auf einen bestehenden Anspruch gegen die Deutsche Welle ausdrücklich verzichten, findet keine Anrechnung von Versicherungsleistungen statt.

Protokollnotiz zu Ziffer 2:

Im Falle einer Unterbrechung der Beschäftigung von zusammenhängend mehr als sechs Wochen oder mehr als insgesamt zwölf Wochen in einem Kalenderjahr, wird das Beschäftigungsverhältnis auf Antrag des freien Mitarbeitenden gemäß § 13 TVaP ruhend gestellt, um zu vermeiden, dass sich die Zeit der Unterbrechung nachteilig auf die bereits erworbenen sozialen Schutzrechte auswirkt. Während des Ruhens kann weiter-hin ein eventueller Zuschuss zum Krankengeld gezahlt werden. Wenn das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis nach der Ruhezeit fortgesetzt wird, wird die Ruhezeit für den Bestand erworbener Rechte als nicht stattgefunden betrachtet. Ein Anwachsen der Rechte aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen und seinen Durchführungstarifverträgen erfolgt während der Ruhezeiten nicht. Die Mitarbeitenden können während der Zeit des Ruhens grundsätzlich keine Rechte aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen oder seinen Durchführungstarifverträgen geltend machen, eine Ausnahme gilt allein für Ansprüche auf Zahlung eines Zuschusses nach Ziffer 1 des Durchführungstarifvertrags Nr. 2 und Nr. 4 zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen. Ein Anwachsen der Rechte aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen und seinen Durchführungstarifverträgen erfolgt auch in diesem Fall während der Ruhezeiten nicht, dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Urlaubsentgelt. Die weitere Anwendung des § 13 TVaP bleibt von dieser Regelung unberührt.

3. Der Anspruch auf Zahlungen gemäß Ziffer 1 und 2 besteht auch im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls und im Falle eines von einer Versorgungsbehörde verordneten oder eines von dem Vertrauensarzt der Deutschen Welle für erforderlich gehaltenen Kur- oder Heilverfahrens.

4.1 Der Anspruch auf Zuschussleistung wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Ziffer 1 sowie der Bescheinigung der Krankenkasse über die geleisteten Krankentagegeldzahlungen fällig.

4.2 Besteht kein Tagegeldanspruch (vergl. Ziffer 2), so wird der Zuschuss nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Vorlage der Bescheinigung gemäß Ziffer 1 fällig.

4.3 Bei länger andauernder Erkrankung kann auf Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden.

5. Ist die Verhinderung durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der/die Mitarbeiter/in der Deutschen Welle unverzüglich die Umstände, die zur Verhinderung geführt haben, mitzuteilen. Schadensersatzansprüche gehen insoweit auf die Deutsche Welle über, als diese dem/der Beschäftigten für die Dauer der Verhinderung entsprechende Leistungen nach diesem Tarifvertrag gewährt. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist die Deutsche Welle berechtigt, die Leistungen nach Ziffer 1 bis 3 zurückzubehalten.

6. Die Deutsche Welle kann bei Zweifeln über die Berechtigung der Ansprüche des/der Mitarbeiters/in die Zahlung oder Weiterzahlung gemäß Ziffer 1 bis 3 vom Ergebnis einer auf Kosten der Deutschen Welle durchzuführenden vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen. Der/die Mitarbeiter /in ist auf Verlangen der Deutschen Welle verpflichtet, sich vom Vertrauensarzt der Deutschen Welle ärztlich untersuchen zu lassen und den Vertrauensarzt von der beruflichen Schweigepflicht hinsichtlich der Dauer der Krankheit und der sich daraus ergebenden Arbeitsunfähigkeit zu entbinden.

7. Ist eine Beendigung nach § 9 TVaP ausgesprochen worden, so endet der Anspruch nach Ziffern 1 bis 3 spätestens mit Ende der Frist nach § 9 TVaP.

8. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.1978 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gelten seine Bestimmungen bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifpartnern zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz.

